



Vertrag für die Erbringung von übergeordneten Aufgaben im Bereich Bahnstrom 16.7 Hz (Sys- temführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz)

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch:

Bundesamt für Verkehr (BAV)
Mühlestrasse 6
3063 Ittigen
(Postadresse: Bundesamt für Verkehr BAV, CH 3003 Bern)
Nachstehend bezeichnet mit "Auftraggeberin" oder "BAV"

und der Unternehmung:

Schweizerische Bundesbahnen (SBB) AG
Division Infrastruktur
Hilfikerstrasse 3
3000 Bern
Nachstehend bezeichnet mit "Auftragnehmerin" oder "Systemführerin"



1. Ausgangslage

1.1. Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 2001

Mit dem BR-Beschluss vom 27. Juni 2001 wurde aufgrund des Antrages des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 22. Juni 2001 der Energiebereich der SBB mit der diskriminierungsfreien Bahnstromversorgung 16.7 Hz für die Infrastrukturen der SBB und der anderen von ihr versorgten Privatbahnen beauftragt.

Dabei wurde festgelegt, dass die Festlegung des Bahnstrompreises nach festgelegtem Mechanismus jährlich durch das BAV vor Jahresende erfolgt und dass der Energiebereich der SBB buchhalterisch und organisatorisch vom Infrastrukturbereich der SBB zu trennen ist.

1.2. Regelung bis und mit der Leistungsvereinbarung (LV) 2013 bis 2016

Bis zur LV 2013 bis 2016 hat der Bund bei der SBB Infrastruktur übergeordnete Aufgaben im Bereich Bahnstrom 16.7 Hz im Rahmen des Netzzugangs (Art. 62 EBG¹)

- *(Die Auftragnehmerin) baut, betreibt und erhält die für die Bahnstromversorgung des Normalspurnetzes erforderlichen Unterwerke und Frequenzumformer;*

sowie ausserhalb des Rahmens des Netzzugangs (Art. 62 und 64 EBG)

- *(Die Auftragnehmerin) ist verantwortlich für die schweizweite Netzplanung sowie den Bau, Betrieb und Erhalt der 132 kV/16.7 Hz-Bahnstromversorgung für das Normalspurnetz. Diese Aufgaben sind durch den vom BAV auf Antrag der SBB festgelegten Bahnstrompreis zu finanzieren;*

bestellt.

1.3. Regelung Leistungsvereinbarung 2017 bis 2020

Ab der LV 2017 bis 2020 hat der Bund bei der SBB Infrastruktur übergeordnete Aufgaben im Bereich Bahnstrom 16.7 Hz einzig im Rahmen des Netzzugangs (Art. 62 EBG) bestellt:

- *(Die Auftragnehmerin) baut, betreibt und erhält die für die Bahnstromversorgung des Normalspurnetzes erforderlichen Unterwerke und Frequenzumformer.*

Übergeordnete Aufgaben ausserhalb des Rahmens des Netzzugangs (Art. 62 und 64 EBG) wurden im Schreiben des BAV vom 28. Mai 2015 wie folgt bestätigt:

- *Mit diesem Schreiben bestätigt das BAV, dass SBB Infrastruktur auch ab 2017 für die schweizweite Netzplanung sowie Bau, Betrieb und Erhalt der 132 kV/16.7 Hz-Bahnstromversorgung für das Normalspurnetz verantwortlich ist. Diese Leistung wird wie bisher über den vom BAV auf Antrag der SBB festgelegten Bahnstrompreis finanziert.*

1.4. Gesetzliche Anpassung ab 01.07.2020

Das Parlament hat am 28. September 2018 der Gesetzesrevision «Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI)» zugestimmt (AS 2020 1889). Gemäss dem neuen Art. 37 EBG kann das BAV die diskriminierungsfreie Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben (Systemaufgaben) an Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) vertraglich übertragen. Das BAV hat neben Inhalt und Umfang der Systemaufgabe, insbesondere auch die Vergütung, den Einbezug der betroffenen Unternehmen und Anspruchsgruppen, die Rechte der Informatiksysteme und -applikationen zu regeln (Art. 37 Abs. 2 EBG). Die Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom entscheidet über Streitigkeiten betreffend die Wahrnehmung von Systemaufgaben (Art. 40a^{ter} Abs. 1 Bst. e EBG).

¹ Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957, SR 742.101

2. Ziel und Zweck des Vertrages

Mit der Übertragung der Systemführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz an eine Systemführerin verfolgt das BAV einerseits das Ziel, den Bau, Betrieb und Erhalt der erforderlichen Anlagen, den Rückbau nicht mehr erforderlicher Anlagen und die Weiterentwicklung des Systems Bahnstrom 16.7 Hz inner- und ausserhalb des Rahmens des Netzzugangs mit angemessenem Aufwand und auf diskriminierungsfreie Weise sicherzustellen. Andererseits wird das Ziel verfolgt, eine stufengerechte - den jeweiligen Verantwortlichkeiten entsprechende - Koordination zwischen den Akteuren² zu gewährleisten.

Weiter soll die Bewirtschaftung der Bahnstromversorgung aus einer Hand die daraus resultierenden Synergien allen ISB zugänglich machen.

Der vorliegende Vertrag regelt die Übertragung der Systemführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz an die Auftragnehmerin und die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus der Übertragung ergeben.

3. Abgrenzung des Vertrages

Wegen historischer und politischer Gründe ist die Bahnstromversorgung der RhB derzeit nicht Teil der Systemführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz.

Grenzbetriebsstrecken sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das BAV behält sich vor, für diese Strecken eine gesonderte Regelung mit den Infrastrukturbetreiberinnen zu treffen.

4. Ziel der Systemführerschaft

Die Systemführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz soll Voraussetzungen schaffen, damit folgende Ziele erreicht werden:

- a. Sichere und zuverlässige Bahnstromversorgung 16.7 Hz im Eisenbahnnetz der Schweiz (Normalspur- und Meterspurbahnen) mit definierter Energielieferungspflicht an die ISB und Energieabnahmepflicht der ISB.
- b. Technologische, betriebliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Systems Bahnstrom 16.7 Hz von der Produktion und Beschaffung (16.7/50 Hz), der Umformung sowie der Übertragung bis hin zu den Einspeisungsanlagen an den definierten Übergabepunkten.
- c. Festlegung der Grundlagen für eine kostengünstige und effiziente Bahnstromversorgung 16.7 Hz sowie des Mechanismus für die Bestimmungen des Bahnstrompreises 16.7 Hz ab Unterwerk.
- d. Festlegen, aus welchen Energieträgern der bereitgestellte Bahnstrom 16.7 Hz stammt (Bahnstrommix).

5. Aufgaben

5.1. Aufgabe der Systemführerin

5.1.1. Aufgaben im Rahmen des Netzzuganges

- a. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Bahnstromversorgung 16.7 Hz im Eisenbahnnetz der Schweiz erforderlichen Unterwerke und Frequenzumformer, inkl. Rückbau nicht mehr erforderlicher Anlagen. Die Anlagen werden durch die Systemführerin finanziert und sind in deren Eigentum. Die Systemführerin ist Betriebsinhaberin dieser Anlagen und nimmt damit die Verantwortung gemäss Artikel 42 EBV wahr. Details und Ausnahmen werden in den Bezugsverträgen und Betriebsordnungen zwischen der Systemführerin und den Bahnstromkunden (ISB) geregelt.

² Insbesondere die mit Bahnstrom 16.7 Hz versorgten ISB sowie nach Bedarf die Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Verband öffentlicher Verkehr VöV.

- b. Aufgaben im Zusammenhang mit einem Fahrstromleitsystem für die Netze der mit Bahnstrom 16.7 Hz versorgten ISB als mittelfristig angestrebtes Zielbild. Als Aufgabe ab 2021 für diejenigen ISB, mit welchen eine entsprechende Vereinbarung bereits bis 2020 besteht. Für ISB ohne bestehende Vereinbarung wird die Übernahme des Fahrstromleitsystems in die Systemführerschaft immer dann geprüft, wenn bei den ISB entsprechende Systemerneuerungen anstehen.
- c. Planung und Anordnung von betrieblich übergreifenden Massnahmen in den jeweiligen Fahrleitungsnetzen der mit Bahnstrom 16.7 Hz versorgten ISB wie z.B. Speise- und Schutzkonzepte, Vorgaben für Triebfahrzeuge, Energieabrechnung auf Triebfahrzeugen. Eruiieren von Handlungsbedarf betreffend Entwicklung neuer bzw. Weiterentwicklung bestehender Vorgaben.
- d. Koordination der Tätigkeiten mit Swissgrid (Übertragungsleitungen 16.7 Hz und 50 Hz) sowie mit den Verteilnetzbetreibern und ISB gemäss Artikel 8 Absatz 1 StromVG³. Erstellung von Mehrjahresplänen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes gemäss Artikel 8 Absatz 2 StromVG.
- e. Aktives Einbringen in die Koordination zur Bündelung von Infrastrukturen und jährliche Information des BAV in einem Bericht über ihre Aktivitäten.
- f. Lieferung der vereinbarten Geodaten der elektrischen Anlagen mit einer Nennspannung von über 36kV zu Händen des Bundesamt für Energie (BFE) für das Geodatenmodell gemäss Art. 26a EleG⁴ und Art. 1 Abs. 2 GeoIV⁵, Anhang 1 Identifikator 219.
- g. Sicherstellen der Einhaltung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität des europäischen Eisenbahnverkehrs (TSI) im interoperablen Teil des Normalspurnetzes, insbesondere die Einhaltung und Nachweisführung der mittleren nutzbaren Spannung.
- h. Bereitstellen von für die Betriebsinhaberin der Fahrleitungsanlagen notwendigen technischen Angaben (z.B. Strommesswerte für NIS-Nachweise, Schutz-/ Speisekonzepte, Stromtragfähigkeit u.ä).
- i. Lieferung, Messung, Verrechnung und Herkunftsdeklarierung von Bahnstrom an die ISB auf Basis der effektiven Last an definierten Übergabepunkten.

5.1.2. Aufgaben ausserhalb des Rahmens des Netzzuganges

- a. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Bahnstromversorgung 16.7 Hz im Eisenbahnnetz der Schweiz erforderlichen Produktionsanlagen (inkl. Bezugsrechte) und Übertragungsnetze, inkl. Rückbau nicht mehr erforderlicher Anlagen. Die Assets (Anlagen und/oder Verträge) werden durch die Systemführerin finanziert und sind in deren Eigentum. Die Systemführerin ist Betriebsinhaberin dieser Anlagen und nimmt damit die Verantwortung gemäss Artikel 42 EBV wahr.
- b. Beschaffung der für die Bahnstromversorgung 16.7 Hz erforderlichen Energie auf dem 50 Hz-Markt, mit Beteiligungen oder Bezugsrechten.
- c. Identifikation, Bewertung, Umsetzung, Koordination, Finanzierung und Überwachung der technisch/betrieblichen Massnahmen:
 - zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bahnstromsystems (Versorgungssicherheit und Sicherheit von Personen und Sachen)
 - zur Förderung von Energiesparen und Energieeffizienz im Bahnsystem.

5.2. Nicht Aufgabe der Systemführerin

Folgendes gehört nicht zu den Aufgaben der Systemführerin im Rahmen dieses Vertrages:

- a. Durchsetzen von Entscheidungen der Systemführerin, für welche Verfügungen der Aufsichtsbehörden erforderlich sind.
- b. Erteilen von Auskünften zu hoheitlichen Vorgaben.

³ Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom 23. März 2007, SR 734.7

⁴ Elektrizitätsgesetz (EleG) vom 24. Juni 1902, SR 734.0

⁵ Geoinformationsverordnung (GeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.620

- c. Das Ausführen von spezifischen Dienstleistungsmandaten zur Unterstützung der ISB, Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Dritter.

5.3. Aufgaben BAV

Die Aufgaben des BAV ergeben sich aus dem Eisenbahngesetz, dem Elektrizitätsgesetz, dem Subventionsgesetz, und den jeweils geltenden Leistungsvereinbarungen.

Das BAV

- informiert die betroffenen Unternehmen sowie den Verband öffentlicher Verkehr (VöV) über den vorliegenden Vertrag.
- nimmt die Grundlagen und Vorgaben der Systemführerin, welche hoheitlich geregelt werden müssen, in die entsprechenden Vorschriften auf bzw. erlässt sie in geeigneter Form.
- nimmt in den Leistungsvereinbarungen mit den ISB einen Passus auf, der auf die Systemaufgabe Bahnstrom 16.7 Hz verweist und die Erbringung dieser Leistungen durch die ISB sowie die Finanzierung dieser Leistungen aus der LV ausschliesst sowie eine Energieabnahmepflicht beinhaltet.
- bestimmt den Mechanismus zur Festlegung des Bahnstrompreises und legt den Bahnstrompreis 16.7 Hz ab Unterwerk fest.
- wirkt auf die Finanzierung der Systemführerschaft hin.

6. Organe der Systemführerschaft

6.1. Steuergremium BAV – Systemführerin

BAV und Systemführerin stimmen sich regelmässig zu den Jahreszielen (Detailvereinbarung), der inhaltlichen, terminlichen und finanziellen Zielerreichung und zu den zu treffenden Massnahmen der Systemführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz ab.

6.2. Management Board Bahnstrom 16.7 Hz

Das Management Board vertritt die Interessen der betroffenen Akteure und besteht aus Vertretern der Systemführerin und Vertretern der Bahnstromkunden (ISB). Ein Organisationsreglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie die Zusammenstellung des Management Boards. Das Management Board beschliesst das Organisationsreglement und dessen Änderungen. Das BAV und die Systemführerin genehmigen das vom Management Board beschlossene Organisationsreglement und dessen Änderungen.

7. Rechte und Pflichten

7.1. Rechte und Pflichten der Systemführerin

Die Systemführerin

- verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie wirkt darauf hin, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- nimmt die Aufgaben gemäss Ziffer 5.1 wahr;
- leitet das Management Board Bahnstrom 16.7 Hz gestützt auf das Organisationsreglement;
- trifft die wesentlichen operativen Entscheide auf Basis der strategischen Entscheide des Management Boards und nach Abstimmung mit dem BAV;
- schliesst mit den betroffenen Unternehmen schriftliche Verträge über die Systemaufgabe, die Mitsprache und die Kostenaufteilung gemäss Art. 37 Abs. 5 EBG (Bezugsverträge);
- stellt sicher, dass alle Akteure neutral und diskriminierungsfrei behandelt werden (Art. 37 Abs. 6 EBG);

- stellt sicher, dass für die im Rahmen ihrer Aufgaben (Ziffer 5) ergriffenen Massnahmen die möglichen Folgen (auf Performance, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltung, Betrieb und allfällige Rückwirkungen auf angrenzende Systeme) beurteilt werden. Adäquate Begleitmassnahmen sind in Abstimmung mit dem BAV zu treffen.
- informiert das BAV regelmässig über die Umsetzung der beauftragten Aufgaben im Rahmen der jährlichen Berichterstattung und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

7.2. Nicht Rechte und Pflichten der Systemführerin

Die Systemführerin ist nicht für die Umsetzung der Grundlagen und Vorgaben durch die Akteure verantwortlich.

7.3. Rechte und Pflichten des BAV

Die Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Eisenbahngesetz, dem Elektrizitätsgesetz⁶, dem Subventionsgesetz⁷, und dem hier vorliegenden Vertrag.

Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

8. Grenzen der Systemaufgabe Bahnstrom 16.7 Hz

Die Verantwortung im Rahmen der Systemführerschaft Bahnstrom 16.7 Hz wird idealtypisch mit den folgenden Begriffen abgegrenzt. Allfällige Abweichungen werden in den Bezugsverträgen und den Betriebsordnungen zwischen der Systemführerin und den ISB festgehalten. Die Grenzen je Anlagentyp sind im Anhang 1 dargestellt.

- **Funktionale Grenze (Technische Systemgrenze):** Die funktionale Grenze verläuft zwischen den Bahnstromerzeugungs-, Bahnstromumformungs-, Bahnstromverteilungsanlagen (zusammengefasst Bahnstromanlagen) und den Fahrleitungsanlagen. Umschreibung gemäss Art. 42 Abs. 1 EBV⁸ Anhang 4.
- **Eigentumsgrenze:** Die Eigentumsgrenze verläuft zwischen den Bahnstromanlagen im Eigentum der Systemführerin und den Fahrleitungsanlagen im Eigentum der ISB.
- **Grenze Betriebsinhaberschaft:** Grenze der Verantwortung zwischen der Systemführerin und der ISB als verantwortliche Betreiber von angrenzenden elektrischen Anlagen. Die Betriebsinhaberin hat die Verfügungsgewalt über die Anlage des Betriebes und ist damit auch verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheit und der Vorgaben des Gesundheitsschutzes und übernimmt damit die Verantwortung der Betriebsinhaberin nach Art. 10 Abs. 4 EBV.
- **Grenze Betriebsführung (Grenze Schalthoheit):** Grenze der Verantwortung zwischen der Systemführerin und der ISB für den ordnungsgemässen Ablauf von Schalt-handlungen in Anlagen (Anlagenteilen) und Netzen. Die betriebsführende Stelle ist schaltanweisungs- und ab zentraler Leitstelle schaltberechtigt.

8.1. Anlagentransfers / Übergangsregelungen

Rechte und Pflichten der bestehenden Eigentümer und Betriebsinhaber bleiben auch mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bestehen. Die notwendigen Anpassungen, um den Zielzustand bezgl. der definierten Grenzen zu erreichen, werden zwischen der Systemführerin und der ISB einzeln vertraglich geregelt. Kommt keine Einigung zwischen der Systemführerin und der ISB zustande, verfügt das BAV über das weitere Vorgehen.

⁶ Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), SR 743.0

⁷ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1

⁸ Verordnung vom 23. November 1983 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV), SR 742.141.1

9. Kosten und Finanzierung

9.1. Allgemein

Das BAV finanziert die geplanten ungedeckten Kosten und die Investitionen der Systemführerschaft für die Aufgaben im Rahmen des Netzzugangs gemäss Ziffer 5.1.1. Insgesamt wird für die kommenden Jahre mit einem durchschnittlichen Finanzbedarf von 100 Mio. CHF pro Jahr gerechnet. Die Vertragsparteien bemühen sich, grosse Abweichungen von diesem Rahmen zu vermeiden, es sei denn, dies sei frühzeitig so vereinbart worden.

Der Systemführerin dürfen im Rahmen des Netzzugangs unter Berücksichtigung der vom Bund geleisteten Entschädigungen weder direkt noch indirekt ungedeckte Kosten durch die Erbringung der Systemführerleistung verursacht werden.

Die Kosten der Systemführerschaft für die Aufgaben ausserhalb des Rahmens des Netzzugangs gemäss Ziffer 5.1.2 werden über den Bahnstrompreis finanziert.

Falls Unternehmen (oder andere Unternehmensbereiche der SBB) Leistungen verlangen, welche über die in diesem Vertrag definierten Aufgaben (Ziff. 5.1) hinausgehen, hat das Unternehmen diese gesondert zu bestellen und die anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Kosten dürfen nicht der Sparte Infrastruktur-Energie der SBB belastet werden.

9.2. Offerte und jährliche Detailvereinbarungen

Die Leistungen und die geplanten Kosten innerhalb des Netzzugangs der Systemführerin werden jährlich frühzeitig⁹ in einer Offerte zu diesem Vertrag festgelegt. Dabei werden pro Jahr die zu erreichenden Ziele, die konkreten Ergebnisse (Lieferobjekte), die zu entschädigenden Kosten und die diesbezüglichen Termine vereinbart. Die übermittelte Offerte ist erst gültig, wenn sie vom BAV angenommen wurde. Zudem müssen mindestens jährlich die IST-Werte der Leistungen und die rollende Planung aktualisiert werden. Der diesbezügliche Datenaustausch erfolgt über die Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) des BAV. Die vom BAV geforderten Daten müssen inhaltlich vollständig und termingerecht geliefert werden. Die Offerte und die über WDI übermittelten Daten gelten zusammen als Detailvereinbarung. Diese Daten sind Basis für das Controlling der Leistungen und der zu entschädigenden Kosten.

Die Festlegung der Kosten pro Jahr erfordert keine Anpassung des Vertrages. Ergeben sich im Laufe des Jahres wesentliche Abweichungen von den zugrunde gelegten Annahmen für die geplanten ungedeckten Kosten, so nehmen die Parteien Verhandlungen zur Anpassung der Detailvereinbarung auf.

9.3. Ressourcen

Für die im Rahmen der Systemführerschaft anfallenden Tätigkeiten werden die notwendigen Ressourcen (insbesondere Personal, Fremdleistungen, Material und Finanzmittel) von der SBB bereitgestellt.

9.4. Jahresabschluss

Sofern ein Investitionsbeitrag geleistet wurde, wird dieser nach den Vorschriften von Art. 25 KPFV¹⁰ abgerechnet. Kosten und Erlöse der Systemführerschaft werden nach den Grundsätzen der Spartenrechnung abgerechnet. Das Ergebnis wird einer Spezialreserve zugewiesen. Die Systemführerin achtet darauf, dass die Abschreibungen der Systemführerschaft von den aus der LV finanzierten Abschreibungen nachvollziehbar abgegrenzt sind.

⁹ In der Regel im 1. Quartal für das folgende Jahr.

¹⁰ Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV), SR 742.120

10. Schutzrechte

Sollte der Vertrag gekündigt werden, überträgt die Auftragnehmerin der neuen Systemführerin alle Schutzrechte oder Nutzungsrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen (wie z.B. Softwareentwicklungen und Steuerungssysteme), die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie erteilt der neuen Systemführerin ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen.

11. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Die Systemführerin gewährleistet die Vertraulichkeit von Tatsachen und Informationen nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch innerhalb der SBB, d.h. gegenüber anderen Divisionen und Tochtergesellschaften der SBB.

Die Systemführerin nimmt zur Kenntnis, dass Dokumente, die sie dem BAV überreicht gemäss dem BGÖ¹¹ zu behandeln sind. Sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, können die Dokumente Dritten auf Gesuch hin herausgegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.

12. Haftung der Systemführerin

12.1. Umfang

Die Systemführerin erfüllt den vorliegend geregelten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit der hierfür notwendigen Sorgfalt unter Beachtung der hierzu relevanten Sicherheitsbestimmungen. Die Systemführerin haftet für alle Schäden, die sie der Auftraggeberin verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

¹¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), SR 152.3

12.2. Einschränkungen

Die Systemführerin haftet nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Systemführerin haftet nicht für Schäden, die auf das Verhalten einer anderen Vertragspartei oder eines Dritten, für den sie nicht einstehen muss, zurückzuführen sind.

Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Schäden auf Umstände zurückzuführen sind, welche die Systemführerin nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

13. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

14. Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

15. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Es handelt sich um die Erstausgabe, er löst keinen bisherigen Vertrag ab.

Er kann jederzeit mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch per 31. Dezember 2024. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Ein Schadenersatzanspruch wegen Kündigung zur Unzeit ist ausgeschlossen. Auf Verlangen der Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

16. Anwendbares Recht

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

17. Ausfertigung / Unterzeichnung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Auftraggeberin

Bundesamt für Verkehr

Ittigen, den

Dr. Peter Füglistaler, Direktor

Pierre-André Meyrat, stv. Direktor

Unterschrift:

Unterschrift:

.....

.....

Für die Auftragnehmerin

Schweizerische Bundesbahnen AG

Bern, den

Peter Kummer, Leiter Infrastruktur

Beat Deuber, Leiter Energie

Unterschrift:

Unterschrift:

.....

.....

Anhänge:

Anhang 1: Abgrenzung der Systemführerschaft

Begriffe		Bemerkungen
Abkürzung	Bedeutung	
KW	Kraftwerk	Nutzung Wasserenergie
UL	Übertragungsleitung	Frei- oder Kabelleitung, 132/66kV-Schaltposten, Netzkupplungen
FU	Frequenzumformungswerk	Umformung oder Umrichtung 50 Hz-Energie
FU Direkt	Frequenzumformungswerk mit Direkteinspeisung	Umformung oder Umrichtung 50 Hz-Energie und Direkteinspeisung ins Fahrleitungsnetz
UW	Unterwerk	
FL-Trafo	Fahrleitungstransformator	Transformierung der Spannung im Bahnstromnetz in die Spannung im Fahrleitungsnetz
LS SP	Fahrleitungsschaltposten mit Leistungsschalter	
FL SP	Fahrleitungsschaltposten	
ATS	Auto-Transformator-System	
BLK	Blindleistungskompensator	
KW PV/Wind	Kraftwerk Photovoltaik/ Wind	Nutzung Sonnen- oder Windenergie und Direkteinspeisung ins Fahrleitungsnetz
---	Bahnstromnetz	Gesamtnetz der Bahnstromanlagen
---	Fahrleitungsnetz	Gesamtnetz der Fahrleitungsanlagen
132/66kV	Netzspannung im Bahnstromnetz	Oberspannung
15/11kV	Netzspannung im Fahrleitungsnetz	Unterspannung